**Muster einer Datenschutz-Geschäftsordnung**

Datenschutz-Geschäftsordnung[[1]](#footnote-1) der … (*Behörde*) …. vom….

**Inhaltsverzeichnis**:

**Erster Teil: Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

**Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten**

§ 2 Behördenleitung

§ 3 Organisationssachgebiet

§ 4 IT-Sachgebiet

§ 5 Fachsachgebiete

§ 6 Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)

**Dritter Teil: Zusammenarbeit**

§ 7 Zusammenarbeit und gegenseitige Information

**Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation**

**Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes**

§ 8 Information der Beschäftigten

§ 9 Beteiligung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten

§ 10 Datenschutzbericht

§ 11 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses

**Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen**

§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

§ 13 Auftragsverarbeitung

§ 14 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen

**Fünfter Teil: Schlussvorschriften**

§ 15 Inkrafttreten

4 Anlagen

**Erster Teil: Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organisationseinheiten/Dienststellen der <*Behörde/Kommune*>.

**Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten**

**§ 2 Behördenleitung**[[2]](#footnote-2)

1. Die Behördenleitung stellt mit Unterstützung der nachfolgend genannten Organisationseinheiten sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt
2. 1Die Behördenleitung benennt einen / eine behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) und dessen / deren Vertretung, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. 2Für die Benennung kann das als Anlage 1 beigefügte Schreiben verwendet werden

**§ 3 Organisationssachgebiet[[3]](#footnote-3)**

1. 1Das Organisationssachgebiet erarbeitet im Benehmen mit dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem IT-Sachgebiet geeignete Datenschutzvorkehrungen nach Art. 24 Abs. 2 DSGVO. 2Hierzu gehören insbesondere Datenschutz-Richtlinien und fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten.
2. Soweit nichts anderes bestimmt[[4]](#footnote-4) ist, führt das Organisationssachgebiet das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO.

**§ 4 IT-Sachgebiet[[5]](#footnote-5)**

Das IT-Sachgebiet legt in Abstimmung mit den nach §§ 3 und 5 zuständigen Organisationseinheiten

* 1. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der zu verarbeitenden Daten nach Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO,
	2. angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 8 Abs. 2 BayDSG,
	3. ggf. geeignete Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 BayDSG[[6]](#footnote-6)

fest.

**§ 5 Fachsachgebiete[[7]](#footnote-7)**

(1) Die Fachsachgebiete tragen für ihren Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Beachtung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Im Benehmen mit dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten stellen die Fachsachgebiete für ihren Zuständigkeitsbereich sicher, dass die Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis Art. 22 DSGVO sowie die Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO erfüllt werden.

(3) 1Die Personalvertretung gilt als Fachsachgebiet. 2Der besonderen Stellung der Personalvertretung ist Rechnung zu tragen.

**§ 6 Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r)**[[8]](#footnote-8)**,[[9]](#footnote-9)**

Ergänzend zu den durch Art. 39 Abs. 1 DSGVO sowie Art. 12 und 24 Abs. 5 BayDSG zugewiesenen Aufgaben nach Anlage 2 werden dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten die nachfolgenden Aufgaben übertragen[[10]](#footnote-10):

[ ]  Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO

[ ]  Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12, Art. 15 bis 22 DSGVO durch das jeweilige Fachsachgebiet einschließlich Beteiligung bei deren abschließenden Entscheidungen über Betroffenenrechte

[ ]  Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 f. DSGVO

[ ]  Schulungen von Beschäftigten

[ ]  Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

[ ]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Dritter Teil: Zusammenarbeit**

**§ 7 Zusammenarbeit und gegenseitige Information**

1. 1Das Organisationssachgebiet, das IT-Sachgebiet und der / die behördliche Datenschutzbeauftragte arbeiten zur Gewährleistung des Datenschutzes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig. 2Hierzu schaffen sie geeignete Verfahren der kontinuierlichen Zusammenarbeit. 3Sie unterrichten die Behördenleitung zeitnah über alle wesentlichen Vorgänge.
2. 1Jede(r) Beschäftigte meldet seinem / seiner jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. 2Die Fachsachgebiete informieren den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) über den Verstoß.

**Vierter Teil: Ablauforganisation**

**Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung des Datenschutzes**

**§ 8 Information der Beschäftigten**

Die Beschäftigten sind durch Richtlinien zum Datenschutz und auf sonstige Art und Weise für den Umgang mit personenbezogenen Daten zu sensibilisieren.

**§ 9 Beteiligung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

1. Der / die behördliche Datenschutzbeauftragte wird frühzeitig in alle wesentlichen Datenschutzfragen eingebunden und vom Organisationssachgebiet, dem IT-Sachgebiet, den Fachsachgebieten und den Beschäftigten bei der Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben unterstützt.
2. Ihm / ihr ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. 1Vor dem Einsatz einer Videoüberwachung sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, der betroffene Personenkreis, die Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 2 BayDSG und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen. 2Ihm / ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der / die behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Vorfeld von Vergabeverfahren und neuer Fachverfahren sowie vor der Beschaffung von IT-Systemen (IT-Hard- und Software) und IT-Diensten zu beteiligen, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden.

**§ 10 Datenschutzbericht[[11]](#footnote-11)**

1Der / die behördliche Datenschutzbeauftragte erstellt regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, einen Bericht zum Datenschutz. 2In diesem sind die in der Behörde/Kommune zur Gewährleistung des Datenschutzes eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen darzustellen sowie ggf. festgestellte Datenschutzverstöße und Schutzlücken aufzuführen. 3Der Bericht enthält eine Bewertung, ob die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, dem Stand der Technik entsprechen und in welchem Umfang datenschutzrechtliche Risiken bestehen. 4Die Ergebnisse des Berichts werden mit der Behördenleitung und den zuständigen Organisationseinheiten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. 5Der Bericht wird nicht veröffentlicht.

**§ 11 Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verarbeitungsverzeichnisses**

1. Die Fachsachgebiete melden der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit[[12]](#footnote-12) unaufgefordert die neu aufgenommenen Verarbeitungstätigkeiten sowie wesentliche Änderungen bereits gemeldeter Verarbeitungstätigkeiten.
2. Für diese Meldung ist das als Anlage 3 beigefügte Formblatt zu verwenden.
3. 1Die für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständige Organisationseinheit[[13]](#footnote-13) übersendet den Fachsachgebieten jährlich eine Liste der von diesen gemeldeten Verarbeitungstätigkeiten. 2Die Fachsachgebiete prüfen die Liste auf Richtigkeit und Vollständigkeit, aktualisieren sie und leiten sie der für die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses zuständigen Organisationseinheit[[14]](#footnote-14) zu.

**Abschnitt 2: Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen**

**§ 12 Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO**

1. 1Im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO informiert die jeweilige Organisationseinheit, der die Datenschutzverletzung bekannt geworden ist, unverzüglich den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) hierüber.
2. 1Soweit dem Organisationssachgebiet und dem IT-Sachgebiet der Verstoß noch nicht bekannt ist, unterrichtet der / die behördliche Datenschutzbeauftragte diese. 2Er / sie teilt ihnen dabei seine / ihre Einschätzung mit, ob eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO und/oder eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. 3Die Einschätzung ist schriftlich zu begründen.
3. 1Die für die Umsetzung der Meldung zuständige Organisationseinheit[[15]](#footnote-15) meldet im Einvernehmen mit dem Organisationssachgebiet und dem IT-Sachgebiet die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem nach Art. 33 DSGVO vorgegebenen Mindestinhalt, möglichst innerhalb einer Frist von 72 Stunden. 2Ist eine Meldung innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren und die Meldung unverzüglich nachzuholen. 3Die Meldung unterbleibt, wenn das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet unter Berücksichtigung der Einschätzung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2 der Auffassung sind, dass die Voraussetzungen des Art. 33 DSGVO nicht vorliegen. 4Die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. 5Im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG sind, soweit von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten solche Daten betroffen sind, die von einem oder an einen Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, die in Art. 33 Abs.3 DSGVO genannten Informationen unverzüglich auch an diesen zu melden (Art. 33 BayDSG bzw. bei der Ordnungswidrigkeitenverfolgung § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 500 StPO, § 65 Abs. 6 BDSG). 6Im Einzelfall erforderliche zusätzliche Meldungen (z. B. nach § 83a SGB X an die Rechts- oder Fachaufsicht von Sozialbehörden oder nach Art. 43 Abs. 3 BayDiG an das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) bleiben davon unberührt.
4. 1Das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet entscheiden auf der Grundlage der Einschätzung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abs. 2, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat und somit eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 34 DSGVO besteht. 2Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt unverzüglich durch die für die Umsetzung der Benachrichtigung zuständige Organisationseinheit. 3Unterbleibt eine Benachrichtigung nach Art. 34 DSGVO, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
5. Nach Bekanntwerden des Verstoßes leiten das Organisationssachgebiet und das IT-Sachgebiet in Abstimmung mit dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten unverzüglich Abhilfemaßnahme ein.

**§ 13 Auftragsverarbeitung**

1Das Organisationssachgebiet prüft vor Abschluss eines Vertrages über die Auftragsverarbeitung, ob der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür bietet, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und den zu ihrer Ergänzung erlassenen europäischen, bundes- und landesrechtlichen Regelungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. 2Hierzu lässt sich das Organisationssachgebiet entsprechende Nachweise/Zertifikate vorlegen und holt die Stellungnahme des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des IT-Sachgebiets ein.

**§ 14 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen**

1Erlangt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von einem Datenschutzverstoß Kenntnis, kann er oder sie sich jederzeit unmittelbar an den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) wenden. 2Postalische Sendungen, welche im Adressfeld den Zusatz „Datenschutzbeauftragte(r)“ enthalten, dürfen nur von dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten oder der Vertretung[[16]](#footnote-16) geöffnet werden.[[17]](#footnote-17) 3Der/ die behördliche Datenschutzbeauftragte behandelt die Meldung vertraulich. 4Er / sie darf Tatsachen, die ihm / ihr in Ausübung der Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Person nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am … in Kraft.

**Erläuterungen zur Datenschutz-Geschäftsordnung**

**Erster Teil: Allgemeine Regelungen**

**Zu § 1 (Geltungsbereich)**

§ 1 bestimmt den Adressatenkreis, an den sich die Datenschutz-Geschäftsordnung richtet.

**Zweiter Teil: Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten**

Der zweite Teil enthält aufbauorganisatorische Regelungen und legt konkret fest, welche Organisationseinheit innerhalb der öffentlichen Stelle für die Wahrnehmung bestimmter datenschutzrechtlicher Pflichten zuständig ist. Fehlt eine Zuständigkeitszuweisung an eine konkrete Organisationseinheit, sieht das vorliegende Muster eine allgemeine Zuständigkeit der jeweiligen Fachsachgebiete vor (siehe § 5).

**Zu § 2 (Behördenleitung)**

Zu Abs. 1: Die Leitung der öffentlichen Stelle hat zu gewährleisten, dass innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Zu den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten sind, gehören in erster Linie die Regelungen der DSGVO sowie die sie ergänzenden bundes- oder landesrechtlichen Datenschutzregelungen. Daneben unterfallen Verwaltungsbehörden, die in der Regel auch personenbezogene Daten zu Zwecken der Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten verarbeiten, insoweit auch dem Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz und haben die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Datenschutzregelungen im Bundes- und Landesrecht zu beachten (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayDSG).

Die Behördenleitung hat zum einen sicherzustellen, dass alle Verarbeitungen der öffentlichen Stelle im Einklang mit den materiell-rechtlichen Anforderungen dieser Vorschriften stehen, zum anderen, dass die Verfahrenspflichten in der öffentlichen Stelle umgesetzt werden. Diese Aufgabe kann die Behördenleitung nur erfüllen, wenn sie hierbei von verschiedenen Organisationseinheiten innerhalb der öffentlichen Stelle unterstützt wird. Jedes Fachsachgebiet hat in seinem Zuständigkeitsbereich die Vorschriften des Datenschutzes umzusetzen. Bei der Umsetzung organisatorischer und technischer Datenschutzmaßnahmen sind insbesondere das für die innerbehördliche Organisation zuständige Sachgebiet sowie das für IT verantwortliche Sachgebiet gefordert. Darüber hinaus ist die Behördenleitung auf die Unterstützung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten angewiesen, zu dessen / deren Aufgaben u.a. die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Regelungen gehört (vgl. Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten können vom Behördenleiter einzelne Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen zur Durchführung übertragen werden, allerdings nur, soweit dies mit dem in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Rollenbild des / der Datenschutzbeauftragten vereinbar ist und auch nicht zu einem Interessenkonflikt bei der Wahrnehmung seiner / ihrer übrigen Datenschutz-Kernaufgaben führt (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Unterstützung im Sinne des § 2 bedeutet, dass die genannten Organisationseinheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich der Behördenleitung zuarbeiten und für diese datenschutzrechtliche Pflichten wahrnehmen. Die Weisungs- und Entscheidungshoheit verbleibt dabei bei der Behördenleitung.

Zu Abs. 2: Die Benennung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört in der Regel zu den Aufgaben der Behördenleitung. Ein Muster für ein mögliches Benennungsschreiben findet sich in Anlage 1 der Geschäftsordnung.

**Zu § 3 (Organisationssachgebiet)**

Zu Abs. 1: Das Organisationssachgebiet ist in einer öffentlichen Stelle für die Leitung aller innerorganisatorischen Angelegenheiten zuständig und schlägt der Leitung der öffentlichen Stelle Organisationsverfügungen vor.

Datenschutzrechtliche Aufgaben des Verantwortlichen, die im Zusammenhang mit innerorganisatorischen Fragestellungen stehen, sollten auf das Organisationssachgebiet übertragen werden. Hierzu gehört die in Art. 24 Abs. 2 DSGVO genannte Aufgabe des Verantwortlichen, geeignete Datenschutzvorkehrungen vorzusehen. Unter diesem Begriff sind insbesondere fachverfahrensspezifische Anweisungen an die Beschäftigten sowie interne oder externe Datenschutz-Richtlinien mit konkreten Handlungsanweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten zu verstehen. Aufgabe des Organisationssachgebiets ist es entsprechende organisatorische Maßnahmen im Benehmen mit dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem IT- Sachgebiet zu erarbeiten und der Behördenleitung vorzuschlagen.

Zu Abs. 2: Je nach Größe und Struktur der Behörde kann es sich empfehlen, weitere Aufgaben auf das Organisationssachgebiet zu übertragen, wie beispielsweise die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind nach Art. 31 BayDSG ergänzende Angaben im Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bedeutet in diesem Zusammenhang die reine Verwaltung des Verarbeitungsverzeichnisses, nicht die Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten (vgl. zur Übertragungsmöglichkeit auf den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) § 6).

**Zu § 4 (IT-Sachgebiet)**

Aufgaben des Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit einschließlich der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten, die durch IT-Systeme und IT-Dienste verarbeitet werden, sollten innerhalb einer Behörde auf das IT-Sachgebiet übertragen werden. Hierzu gehört insbesondere die Einrichtung geeigneter technischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie die Pflicht, Technik datenschutzfreundlich einzusetzen und Voreinstellungen so zu wählen, dass nur die für den konkreten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden (Art. 24 Abs. 1, Art. 25 und Art. 32 DSGVO). Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind als sensible Daten durch angemessene und spezifische Maßnahmen zu schützen (Art. 8 Abs. 2 BayDSG). Bei Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG müssen im Fall von automatisierten Datenverarbeitungen besondere Schutzmaßnahmen nach Art. 32 Abs. 2 BayDSG getroffen werden, Art. 32 Abs. 3 und 4 DSGVO sind nicht anwendbar, vgl. Art. 32 Abs. 1 BayDSG. Beabsichtigte Maßnahmen müssen vor ihrem Erlass mit dem Organisationssachgebiet und den jeweils betroffenen Fachsachgebieten bzw. der Behördenleitung abgestimmt werden.

Das nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) zu erstellende Informationssicherheitskonzept kann in diesem Zusammenhang wichtige Grundlagen und Anhaltspunkte liefern.

**Zu § 5 (Fachsachgebiete)**

Zu Abs. 1: Die Fachsachgebiete sind innerhalb ihres Fachbereichs dafür verantwortlich, dass personenbezogene Daten im Einklang mit datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet werden. Findet sich in der Geschäftsordnung keine ausdrückliche Zuständigkeitszuweisung an eine andere Organisationseinheit, sind die jeweiligen Fachsachgebiete für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Aufgabe zuständig.

Zu Abs. 2: Darüber hinaus liegt die Zuständigkeit für die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis Art. 22 DSGVO bei den Fachsachgebieten. Die Fachsachgebiete müssen in ihrem Fachbereich dafür Sorge tragen, dass Anträge der betroffenen Personen zügig bearbeitet und hierüber rechtzeitig innerhalb der europarechtlich vorgegebenen Fristen nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO entschieden wird. Der / die behördliche Datenschutzbeauftragte ist vor der abschließenden Entscheidung über die Betroffenenrechte in aller Regel zu beteiligen. Bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind die Rechte der betroffenen Personen im jeweiligen Fachrecht geregelt (zum Beispiel in Art. 65 PAG, Art. 23 BayVSG).

Zu Abs. 3: Als Teil der öffentlichen Stelle unterliegt auch der Personalrat grundsätzlich datenschutzrechtlichen Anforderungen und sollte deshalb wie ein Fachsachgebiet behandelt werden. Hierbei ist jedoch die besondere Stellung des Personalrats zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, die Regelung jeweils im Vorfeld der Verabschiedung der Geschäftsordnung mit der zuständigen Personalvertretung im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit abzustimmen.[[18]](#footnote-18)

Sollten weitere Stellen datenschutzrechtlich mit einbezogen werden, ist das bereits in § 1 aufzuführen.

**Zu § 6 (Behördliche(r) Datenschutzbeauftragte(r))**

Dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten werden in DSGVO und im BayDSG eine Reihe von Aufgaben zugewiesen. Diese Mindestaufgaben sind in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht aufgeführt und mit konkretisierenden Beispielen versehen. Hinzu können ferner fachgesetzlich geregelte Aufgaben kommen.

Bei Gerichten erstreckt sich die Zuständigkeit des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten nicht auf Verarbeitungen im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben können auf den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) weitere Aufgaben übertragen werden. Von einer Übertragung ist abzusehen, wenn diese nicht mit der in der DSGVO enthaltenen Rollenbeschreibung des / der Datenschutzbeauftragten vereinbar ist; insbesondere darf die Aufgabenübertragung nicht zu einem Interessenkonflikt führen (Art. 38 Abs. 6 DSGVO).

Neben der Übertragung von Koordinationsaufgaben bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen und der Begleitung der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, dem Abhalten von Schulungen sowie Umsetzung von Meldungen und Benachrichtigungen nach Art. 33 f. DSGVO kommt insbesondere die Übertragung der Führung des Verarbeitungsverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO auf den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) in Betracht. Die Führung des Verarbeitungsverzeichnisses bedeutet in diesem Zusammenhang die reine Verwaltung des Verarbeitungsverzeichnisses. Für die Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten sowie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Verarbeitungsverzeichnisses bleiben die Behördenleitung, das Organisationssachgebiet bzw. die Fachsachgebiete zuständig.

Im Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG sind die Rechte der betroffenen Person im Fachrecht geregelt. Die Regelungen nach Art. 30 und Art. 33 DSGVO werden ergänzt durch die Bestimmungen in Art. 31 und Art. 33 BayDSG.

**Dritter Teil: Zusammenarbeit**

**Zu § 7 (Zusammenarbeit und gegenseitige Information)**

§ 7 Abs. 1 dient der Sicherstellung des gegenseitigen Austausches und Informationsflusses zwischen dem Organisationssachgebiet, dem IT-Sachgebiet und dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten. Als geeignetes Verfahren der Zusammenarbeit kommt beispielsweise die Einrichtung eines Jour Fixe in Betracht.

Zugleich wird mit der Regelung die Unterrichtung der Behördenleitung von wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen gewährleistet.

Abs. 2 stellt zudem den Informationsfluss sicher für den Fall, dass einem Beschäftigten oder einer Beschäftigten ein Datenschutzverstoß bekannt wird. Handelt es sich bei dem Verstoß um eine Datenschutzverletzung im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO, regelt § 12 das weitere Verfahren.

**Vierter Teil: Datenschutzrechtliche Ablauforganisation**

Der vierte Teil enthält ablauforganisatorische Regelungen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in verfahrensrechtlicher Hinsicht absichern sollen. §§ 8 bis 11 enthalten allgemeine Verfahrensregelungen, §§ 12 ff. regeln besondere Verfahrensbestimmungen zur Gewährleistung besonderer datenschutzrechtlicher Pflichten, die durch die DSGVO neu begründet oder modifiziert wurden.

**Zu § 8 (Information der Beschäftigten)**

Die Beschäftigten sollten für den Umgang mit personenbezogenen Daten sensibilisiert werden. Dies kann beispielsweise über Richtlinien zum Datenschutz erfolgen, die konkrete Handlungsanweisungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorsehen oder durch Informationsmaterial sowie Schulungen zum Datenschutz etc.

**Zu § 9 (Beteiligung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten)**

§ 9 gewährleistet die frühzeitige Einbindung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten bei allen wesentlichen datenschutzrechtlich relevanten Verfahrensabläufen (vgl. Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Insbesondere wenn in der Behörde grundsätzliche oder schwierige datenschutzrechtliche Fragestellungen auftreten, ist der / die behördliche Datenschutzbeauftragte hierüber zu informieren und es ist ihm / ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen sowie ggf. die Teilnahme an Besprechungen zu ermöglichen. Vorlagen, die grundsätzliche oder schwierige datenschutzrechtliche Fragestellungen behandeln, sind ihm / ihr gleichfalls mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.

In jedem Fall ist dem / der behördlichen Datenschutzbeauftragten vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie vor dem Einsatz einer Videoüberwachung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12, 24 Abs. 5 BayDSG).

Eine Beteiligung des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten im Vorfeld der Beschaffung von IT-Systemen (IT-Hard- und Software) und IT-Diensten ist nur erforderlich, wenn datenschutzrechtlich bedeutsame Anschaffungen geplant werden.

**Zu § 10 (Datenschutzbericht)**

Zu den Aufgaben des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO nach Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Der / die Datenschutzbeauftragte hat hierbei unmittelbar der Behördenleitung zu berichten (vgl. Art. 38 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Zugleich verpflichtet Art. 24 Abs. 1 Satz 2 DSGVO den Verantwortlichen, die umgesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlichenfalls zu überprüfen und zu aktualisieren. Durch den in § 10 vorgesehenen Bericht wird den beiden miteinander verschränkten Verpflichtungen des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten und des Verantwortlichen durch ein Verfahren Rechnung getragen, das eine regelmäßige Beurteilung der Datenschutzorganisation einer Behörde gewährleistet. Soweit dies auch auf andere Weise sichergestellt wird, können die in § 10 vorgeschlagenen Berichtszeiträume verlängert oder der Bericht durch ein anderes geeignetes Verfahren zur regelmäßigen Beurteilung des Datenschutzes ersetzt werden (z. B. durch regelmäßige Besprechungen, in denen die in § 10 Satz 2 und 3 genannten Punkte erörtert werden).

**Zu § 11 (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit**

**des Verarbeitungsverzeichnisses)**

§ 11 enthält Verfahrensregelungen, die der Sicherstellung der Vollständigkeit und Aktualität des Verarbeitungsverzeichnisses dienen.

**Zu § 12 (Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO)**

§ 12 regelt das Verfahren bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO und stellt die Beteiligung der zuständigen Organisationseinheiten sicher. Sowohl das Meldeverfahren nach Art. 33 DSGVO als auch das Benachrichtigungsverfahren nach Art. 34 DSGVO knüpfen an den Begriff der Datenschutzverletzung an. Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO ist nicht schon bei jedem Datenschutzverstoß erforderlich, sondern nur bei Sicherheitsverletzungen, die, ob beabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten geführt haben, die übermittelt, gespeichert
oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (vgl. Art. 4 Nr. 12 DSGVO). Eine Benachrichtigung der betroffenen Person nach Art. 34 DSGVO ist nur bei Datenschutzverletzungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, notwendig. Ausnahmen sind in Art. 13 BayDSG geregelt. Bei Datenverarbeitungen nach Art. 28 BayDSG ist ergänzend Art. 33 BayDSG zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Meldung der Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde sowie die Benachrichtigung der betroffenen Person kann auf den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) nach § 6 übertragen werden. Ein Online-Formular zur Meldung von Datenschutzverletzungen an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, das auch eine Übersicht typisch vorkommender Datenschutzverletzungen beinhaltet, findet sich auf der Homepage des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz unter <https://www.datenschutz-bayern.de/service/data_breach.html>.

**Zu § 13 (Auftragsverarbeitung)**

§ 13 trifft Verfahrensbestimmungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Bei Datenverarbeitungen nach Art. 28 BayDSG sind die Maßgaben nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayDSG zu beachten.

**Zu § 14 (Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen)**

§ 14 enthält eine verfahrensrechtliche Bestimmung zur vertraulichen Meldung von Datenschutzverstößen. Bei Datenverarbeitungen im Anwendungsbereich der Art. 28 bis 37 BayDSG sind zusätzlich die Vorgaben des Art. 36 BayDSG zu beachten.

**Fünfter Teil: Schlussvorschriften**

**Zu § 15 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift legt das Inkrafttreten der Geschäftsordnung fest.

**Anlage 1 (zu § 2)**

**Benennung als behördliche Datenschutzbeauftragte/behördlicher Datenschutzbeauftragter**

*(Bezeichnung der öffentlichen Stelle)*

**Benennung**

Hiermit benenne ich

Frau/Herrn

*(Amtsbezeichnung) (Vorname) (Name)*

mit Wirkung vom (*Datum des Wirksamwerdens der Benennung)*

als behördliche Datenschutzbeauftragte/behördlichen Datenschutzbeauftragten der/des
(Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

Gleichzeitig übertrage ich ihr/ihm die in der Datenschutz-Dienstanweisung/Datenschutz-
Geschäftsordnung der/des (Bezeichnung der öffentlichen Stelle) vom(Datum)

festgelegten Aufgaben.

(Ort/Datum) (Bezeichnung der öffentlichen Stelle)

*Unterschrift*

*(Name und Amtsbezeichnung der unterzeichnenden Behördenleitung)*

**Anlage 2 (zu § 6)**

**Aufgaben des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | **Die Aufgaben des / der Datenschutzbeauftragten umfassen:***(siehe Kennzeichnung)* |  |
|  | **I. Gesetzliche Aufgaben** | **Rechts-grundlage** |
|  | **I. 1**. **Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten, die sich aus dem Datenschutzrecht (DSGVO sowie allgemeine und bereichsspezifische nationale Datenschutzregelungen) ergeben.**Dies umfasst insbesondere:I.1.1. Unterrichtung des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten der Behörde über die grundlegenden Bestimmungen des Datenschutzes und ihre jeweiligen Pflichten sowie Information bei gesetzlichen NeuerungenI.1.2. Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragestellungen und Aktivitäten, u.a. 1. bei der Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten
2. bei der Einführung neuer automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen oder wesentlichen Änderungen
3. bei Planungen und Entwürfen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung
4. hinsichtlich der Pflichten, insbesondere Informations- und Auskunftspflicht, in Bezug auf die Rechte betroffener Personen nach Art. 13 ff. DSGVO
5. hinsichtlich Meldungen bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) und Benachrichtigungen (Art. 34 DSGVO)

I.1.3. Beantwortung von Anfragen und Einzelberatung von Beschäftigten in allen Fragen des Schutzes personenbezogener DatenI.1.4. Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. IT-VerantwortlichenI.1.5. Beratung des Verantwortlichen bei der Erstellung von Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen mit Bezug zum Schutz personenbezogener Daten I.1.6. Beratung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes der Behörde zu Anforderungen, die sich aus den Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ergeben | Art. 39 Abs. 1 Buchst. a DSGVO |
|  | **I.2. Überwachung der Einhaltung der DSGVO und nationaler Datenschutzvorschriften sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und diesbezügliche Überprüfungen**Dies umfasst insbesondere:I.2.1. Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der behördeninternen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten(Datenschutz-Dienstanweisung)I.2.2. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Ausführung der im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentierten VerarbeitungstätigkeitenI.2.3. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauf­trag­tenI.2.4. Prüfung und Stellungnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in Verträgen zur Auftragsverarbeitung 1. bei der Umstellung von bestehenden Verträgen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen
2. bei vom Verantwortlichen geplanten Abschluss neuer Verträge zur Auftragsverarbeitung

I.2.5. Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der in den Verträgen zur Auftragsverarbeitung dokumentierten Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragsverarbeiter in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen, der IT-Abteilung und dem IT-SicherheitsbeauftragtenI.2.6 Fertigung von Stellungnahmen zu Datenschutzproblemen von Verwaltungsbereichen auf Anfrage oder in EigeninitiativeI.2.7 Überwachung der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten, auch im Hinblick auf Sensibilisierung und Schulung derjenigen Beschäftigten, die an Verarbeitungsvorgängen beteiligt sind, bzw. diesbezügliche Überprüfungen | Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO |
|  | **I.3. Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Art. 35 DSGVO**I.3.1. Beratung auf Anfrage des Verantwortlichen hinsichtlich der Grundlagen und Erfordernisse von Datenschutz-FolgenabschätzungenI.3.2. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen  | Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO |
|  | **I.4. Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde** | Art. 39 Abs. 1 Buchst. d DSGVO |
|  | **I.5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Art. 36 DSGVO und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen** | Art. 39 Abs. 1 Buchst. eDSGVO |
|  | **I.6. Beratung betroffener Personen zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen**I.6.1. Beratung betroffener Personen – auf AnfrageI.6.2. Mit Zustimmung der betroffenen Person Weiterleitung von Anfragen, Auskunftsersuchen und Beschwerden an den Verantwortlichen und Überwachung der Erledigung/Beantwortung durch ihn | Art. 38 Abs. 4 DSGVO |
|  | **I.7. Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zugang zum Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO** | Art. 12 BayDSG |
|  | **I.8.Stellungnahme vor dem Einsatz geplanter Videoüberwachungen, insbesondere hinsichtlich Zweck, räumlicher Ausdehnung, Dauer der Videoüberwachung, betroffenem Personenkreis, vorgesehener Maßnahmen zur Kenntlichmachung und vorgesehener Auswertungen**  | Art. 24 Abs. 5 BayDSG |
|  | **I.9. Erstellung von Berichten und Meldungen an die Behördenleitung**I.9.1. Anlassbezogene Einzelmeldungen bei Feststellungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere wenn die Verletzung voraussichtlich zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führtI.9.2. Erstellung von regelmäßigen Berichten zur Datenschutz-Situation der Behörde an die Behördenleitung, zu den in der Dienstanweisung Datenschutz festgelegten Terminen | Art. 38 Abs. 3 Satz 3DSGVO |
|  | **I.10. Regelmäßige eigene Fortbildung zum Datenschutz** |  |

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

*Behördenleiter/in*

**Anlage 3 (zu § 11)**

Siehe Muster unter Nummer 5.4 (Muster einer Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO und Art. 31 BayDSG).

**Anlage 4 (zu § 10)**

**Datenschutzbericht – Musterinhaltsverzeichnis**

**Vorbemerkung:**

Gemäß § 10 der Muster Datenschutz-Geschäftsordnung ist regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, ein Bericht zum Datenschutz zu erstellen. In diesem Bericht sind u. a. Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes darzustellen und Datenschutzverletzungen aufzuführen. Durch den Bericht wird eine regelmäßige Beurteilung der Datenschutzorganisation der jeweiligen Behörde gewährleistet. Der Bericht ist kein Tätigkeitsbericht des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten, durch den der / die Datenschutzbeauftragte Rechenschaft gegenüber der Behördenleitung abgelegt.

Der Bericht umfasst den gesamten Geltungsbereich der Geschäftsordnung und sollte mit Unterstützung des IT-Sicherheitsbeauftragten und der Organisationseinheiten erstellt werden. Die Verschwiegenheitspflicht des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 5 DSGVO, Art. 12 Abs. 2 BayDSG ist zu beachten.

Das nachfolgende Musterinhaltsverzeichnis enthält den sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Mindestinhalt und kann beliebig erweitert und ergänzt werden.

**Muster Inhaltsverzeichnis**

1. Einleitung
2. Technisch-organisatorische Maßnahmen zu Gewährleistung des Datenschutzes
* Technische Maßnahmen
	+ z. B. sicherer Übertragungsweg von Mitteilungen, Nachrichten etc.
* Organisatorische Maßnahmen
	+ Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
	+ Erlass von Dienstanweisungen
* Auftragsverarbeitung
* Sonstige Maßnahmen
1. Schutzlücken
* Technisch
* Organisatorisch
* Sonstige
1. Datenschutzverstöße, Datenschutzverletzungen
* Überwachung, Kontrolle
* Feststellungen
* Meldungen nach Art. 33 und 34 DSGVO
* Vertrauliche Meldungen
1. Bewertung der datenschutzrechtlichen Risiken
2. Ausblick und Planung

Finanzieller, zeitlicher und personeller Bedarf

1. Im kommunalen Bereich kann sich die Bezeichnung als „Dienstanweisung“ anbieten. [↑](#footnote-ref-1)
2. Im gemeindlichen Bereich z. B. der erste Bürgermeister/ Bürgermeisterin / Oberbürgermeister / Oberbürgermeisterin. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ggf. konkretisieren. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. § 6 dieser Geschäftsordnung. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ggf. konkretisieren. Mit „IT-Sachgebiet“ wird die für IT verantwortliche Organisationseinheit bezeichnet. [↑](#footnote-ref-5)
6. Entfällt, soweit die öffentliche Stelle nicht dem Anwendungsbereich des Art. 28 BayDSG unterliegt. [↑](#footnote-ref-6)
7. Ggf. anpassen z. B. „Fachreferat“. [↑](#footnote-ref-7)
8. Zur eingeschränkten Zuständigkeit des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten in Gerichten vgl. Art. 37 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. [↑](#footnote-ref-8)
9. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten wird empfohlen, ihm / ihr ein Funktionspostfach einzurichten z. B. datenschutzbeauftragter@behörde.de [↑](#footnote-ref-9)
10. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben muss mit der in der DSGVO enthaltenen Rollenbeschreibung des / der Datenschutzbeauftragten vereinbar sein; insbesondere darf die Aufgabenübertragung nicht zu einem Interessenkonflikt führen, vgl. Erläuterungen zu § 6. [↑](#footnote-ref-10)
11. Die Erstellung eines Datenschutzberichts ist eine von mehreren Möglichkeiten, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 DSGVO sowie des / der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 38 Abs. 3 Satz 3, Art. 39 Abs. 1 Buchst. b DSGVO verfahrensrechtlich abzusichern. Anstelle eines schriftlichen Berichts kann auch ein anderes geeignetes Verfahren zur regelmäßigen Beurteilung des Datenschutzes vorgesehen werden, das die Einhaltung der oben genannten Pflichten sicherstellt. [↑](#footnote-ref-11)
12. Ggf. konkretisieren: hierbei kann es sich z. B. um das Organisationssachgebiet (vgl. § 4 Abs. 2) oder bei einer Aufgabenübertragung nach § 6 um den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n) handeln. [↑](#footnote-ref-12)
13. Ggf. konkretisieren. [↑](#footnote-ref-13)
14. Ggf. konkretisieren. [↑](#footnote-ref-14)
15. Ggf. konkretisieren: Die Meldung erfolgt z. B. durch den / die behördliche(n) Datenschutzbeauftragte(n), wenn ihm / ihr diese Aufgabe gemäß § 6 übertragen worden ist. Ist dies nicht der Fall und wurde diese Aufgabe auch keiner anderen Organisationseinheit (z. B. IT-Sachgebiet, Organisationssachgebiet) zugewiesen, verbleibt es bei der Verantwortlichkeit des zuständigen Fachsachgebiets nach § 5 Abs. 1. [↑](#footnote-ref-15)
16. Vgl. dazu AKI 30 des LfD, <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki30.html>. [↑](#footnote-ref-16)
17. Vgl. dazu AKI 25 des LfD, <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki25.html>. [↑](#footnote-ref-17)
18. Ausführliche Informationen zur Frage, ob der Personalrat ein eigenständiger datenschutzrechtlicher Verantwortlicher ist. finden sich in der AKI 23: Der Personalrat - Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts?, abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki23.html>. [↑](#footnote-ref-18)